BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 116/08 S

L 15 AR 73/08 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 432/08 ER (SG Dortmund)

1. ……..,

2. ……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund,
Luisenstraße 11 - 13, 44122 Dortmund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2008 - L 15 AR 73/08 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Kläger haben den für das vor dem Sozialgericht Dortmund anhängige Verfahren S 5 AS 432/08 ER zuständigen Richter M. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 24. November 2008 - L 15 AR 73/08 AB - zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Die Kläger haben mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 gegen den Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS